

Bericht der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung**„Recht auf Schulbesuch über das 18. Lebensjahr hinaus“****I. Bericht und Antrag**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 14. März 2018 den Antrag „Recht auf Schulbesuch über das 18. Lebensjahr hinaus“ der Fraktion DIE LINKE vom 19. Dezember 2017 (Drucksache 19/1450) zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Kinder und Bildung überwiesen.

Mit dem Antrag soll der Senat aufgefordert werden,

1. eine Novelle des Schulgesetzes vorzubereiten, in der nach bayrischem Vorbild zugewanderten Menschen das Recht auf die Aufnahme eines schulischen Bildungsganges bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eingeräumt wird. Dieses Recht soll sowohl zum Erwerb eines Schulabschlusses genutzt werden können, als auch anschließende Maßnahmen im schulischen Übergangssystem umfassen. Menschen, die dieses Recht wahrnehmen möchten, sind gleichberechtigt wie schulpflichtige Jugendliche unter 18 Lebensjahren mit Schulplätzen zu versorgen. Das Recht kann sowohl an berufsbildenden Schulen, als auch an den Erwachsenenschulen wahrgenommen werden. Eine Ausweitung der Schulpflicht ist nicht vorgesehen.
2. Zur Verwirklichung dieses Rechts auf Schulbesuch sind die berufsbildenden und die Erwachsenenschulen im Land Bremen mit weiteren Plätzen auszustatten. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, für die Stadt Bremen entsprechend Plätze vorzuhaltend sowie mit dem Magistrat Bremerhaven analog Vereinbarungen zur Umsetzung zu treffen und gegebenenfalls der Stadtgemeinde Bremerhaven zusätzliche Mittel für diese Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
3. Die Zielgruppe geflüchteter junger Erwachsener ist aufgrund von Fluchterfahrungen oft besonders psychisch belastet und bedarf eines guten Betreuungssystems auch über den Schulunterricht hinaus. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat daher auf, an der Erwachsenenschule Bremen ein Unterstützungssystem aus Schulsozialarbeit und -psychologie aufzubauen oder den Anschluss der Erwachsenenschule an das System der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren zu gewährleisten. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist analog eine entsprechende Absprache mit dem Magistrat zu treffen.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, bis zum 30. Juni 2018 über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat sich in ihrer Sitzung am 12. Juni 2018 mit dem überwiesenen Antrag befasst und diesen Bericht sowie dessen Weiterleitung beschlossen.

Bayern unterscheidet strikt zwischen Geflüchteten aus sicheren und unsicheren Herkunftsländern und setzt auch Abschiebungen bei denjenigen

mit unsicherer Bleibeperspektive um. Jedenfalls können Jugendliche mit unsicherer Bleibeperspektive nicht an den beschriebenen Maßnahmen teilnehmen. Bremen geht hier einen anderen Weg: Ungeachtet des Aufenthaltsstatus steht gemäß UN-Menschenrechts-Charta das Recht auf Bildung im Vordergrund (Artikel 26), das über Bildungsangebote wie zum Beispiel BIQ- (Bremer Integrationsqualifizierung) und EQ- (Einstiegsqualifizierung) Maßnahmen in Bremen umgesetzt wird.

Die Schaffung eines Anspruches auf einen Schulbesuch bis zum 25. Lebensjahr ist aus vielen Gründen nicht zielführend:

- Im Vergleich zu anderen Bundesländern besteht in Bremen eine lange Schulpflicht (zum Vergleich: in Bremen grundsätzlich 12 Jahre, in Hamburg grundsätzlich 9 Jahre).
- Neben der langen Schulpflicht setzt sich diese in Bremen auch noch mit einem Bildungsanspruch fort. Dieser Bildungsanspruch ist nicht durch ein Lebensalter limitiert, sondern leitet sich aus dem Bildungsweg ab: Möchte also ein nicht mehr schulpflichtiger junger Mensch seinen schulischen Weg in der einmal eingeschlagenen Richtung fortsetzen, so hat er/sie gemäß §34 (3) des Bremischen Schulgesetzes (BremSchG) den gesetzlichen Anspruch auf Schulbesuch. Für eine Beschulung an der Erwachsenen-schule müssen diese jungen Menschen jedoch – unabhängig vom Status – die entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen des Bildungsganges erfüllen. Dieses gilt entsprechend dem Bremer Schulgesetz für alle jungen Menschen. Bei den jungen Geflüchteten wird dieser Bildungsanspruch sehr weit ausgelegt.
- Diejenigen, die im schulischen Übergangssystem (hier: Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung) den Abschluss nicht schaffen, haben ohnehin einen Anspruch auf Wiederholung des Schuljahres.
- Die überwiegende Anzahl der jungen Geflüchteten hat kein Interesse, noch länger in vollzeitschulischen Maßnahmen zu verbringen (ansonsten gibt es die Möglichkeit des Besuchs der Erwachsenenschule). Sowohl in Einzelgesprächen als auch im Rahmen einer Abfrage wurde deutlich: Sie möchten in Ausbildung und/oder Arbeit und sie wünschen sich dabei weitere sprachliche Unterstützung.
- Bremen gehört zu den wenigen Bundesländern mit einer Berufsschulpflicht. Unabhängig von Alter und Schulabschluss muss jede/jeder Auszubildende in Bremen eine Berufsschule besuchen. In Bayern gibt es eine solche Berufsschulpflicht nur bis zum 21. Lebensjahr; für Auszubildende mit Abitur gilt sie gar nicht.
- Bremen gehört zu den wenigen Bundesländern, in denen Jugendliche im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung die Berufsschule besuchen.

Alles in allem gehen junge Geflüchtete also vom Zeitpunkt ihrer Einschulung in einer Sprachförderklasse über die BOSP-Klasse (Berufsorientierung mit Spracherwerb), Einstiegsqualifizierung und anschließender dreijähriger Ausbildung ohnehin mindestens sechs Jahre im berufsbildenden System zur Schule. Nach Beendigung der Schulpflicht haben junge Geflüchtete zudem Anspruch auf Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters. Diese halten eine Vielzahl von Möglichkeiten bereit, (junge) Geflüchtete in den Arbeitsmarkt zu integrieren; einschließlich weiterer sprachlicher Förderung.

Darüber hinaus ist es grundsätzlich fraglich, ob eine gewünschte mögliche Sonderbehandlung sich rechtlich wirksam nur auf junge Geflüchtete beschränken lässt. Es ist naheliegend, dass andere junge Menschen (mit und ohne Migrationshintergrund) davon nicht ausgenommen werden können.

Es ist richtig, dass die Zielgruppe geflüchteter junger Erwachsener aufgrund von Fluchterfahrungen oft besonders psychisch belastet ist und hier Bedarf an einem guten Betreuungssystem auch über den Schulunterricht

hinaus besteht. Dieser Bedarf ist aber unabhängig von einem Schulbesuch beziehungsweise einer Schulpflicht und muss in einer gemeinsamen Anstrengung unter anderem auch der Ressorts Soziales und Arbeit und der Agentur für Arbeit/der Jobcenter gelöst werden.

II. Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung empfiehlt daher, den überwiesenen Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 19. Dezember 2017 (Drucksache 19/1450) „Recht auf Schulbesuch über das 18. Lebensjahr hinaus“ abzulehnen.

Dr. Matthias Güldner
(Vorsitzender)